



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dezernat II

Vorlagen-Nummer

383/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: **30. Nov. 2009**

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.12.2009
2.			
3.			
4.			

Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ"
hier: **1. Änderungssatzung**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ – nachfolgend BKJ-Satzung genannt – wurde am 13.12.2006 beschlossen.

Aufgrund tariflicher Veränderungen sowie kommunalrechtlicher Erfordernisse sind nunmehr die nachstehenden Teilbereiche zu ändern:

§ 4 Abs. 7 -Vorstand

Aufgrund des § 4 Abs. 7 der BKJ - Satzung ist der Vorstand u.a. zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

Zum 01.11.2009 ist der neue Tarifvertrag für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, der die Eingruppierung des pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten regelt, in Kraft getreten.

Entsprechend der Tarifordnung dieses Tarifvertrages entspricht – bezogen auf die BKJ – u.a. der bisherigen Entgeltgruppe 9 TVöD die neue „S“-Gruppe 10 bzw. die neue „S“-Gruppe 13 (je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder).

Insofern bedarf es einer Anpassung der Formulierung des § 4 Abs. 7 der BKJ-Satzung.

§ 5 Abs. 2 – Der Verwaltungsrat

§ 5 Abs. 2 letzter Satz der BKJ-Satzung bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt wird.

Entsprechend § 114 a Abs. 8 GO NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Verwaltungsrat. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Eine entsprechende Regelung wurde auch in der BKJ-Satzung getroffen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden scheidet eine Vertretung durch ein Ratsmitglied aus, da die Regelung, den zuständigen Beigeordneten zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu bestellen, auf die Nutzbarmachung des Sachverstandes der hauptamtlichen Verwaltung im Verwaltungsrat abzielt (vgl. auch Kommentar Rehn/Cronauge zu § 113GO NRW, VI, 1. in analoger Anwendung).

Insoweit hat der Rat in seiner Sitzung am 28.10.2009 den Leiter des Jugendamtes, Herrn Kaldenbach, zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Dies erfordert nunmehr eine Änderung des § 5 Abs. 2 der BKJ-Satzung.

1. Änderungssatzung vom
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“
vom 31.05.2007, in Kraft getreten am 01.07.2007

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 bzw. S 13 TVöD.

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. **Er entscheidet ferner über den stellvertretenden Vorsitz aus den Mitgliedern der Verwaltung.**

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister